

32. ordentlicher Landesparteitag der FDP Brandenburg am 25. März 2023

Antrag Nr. A9

Seite 1 von 2

1 **BETR.:** *Gleichbehandlungsgrundsatz in öffentlichen Bädern umsetzen*

2 **Antragsteller:** Junge Liberale Brandenburg

3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

4 Die Debatte um die Bedeckungspflicht für Frauen in deutschen Schwimmbädern ist keine neue.
5 Immer wieder protestieren Frauen und machen sich für Gleichberechtigung stark. Der
6 Streitgegenstand, ein Verbot, das es Frauen verbietet, ihre nackte Brust im Schwimmbad zu
7 zeigen, erhitzt bundesweit die Gemüter. Männer dürfen währenddessen oberkörperfrei baden
8 gehen. In einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels zu mehr Selbstbestimmung und
9 Gleichberechtigung auf allen Ebenen sind solche Verbote nicht mit dem
10 Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar.

11 Die Freien Demokraten sehen in der Aufhebung des Verbots einen weiteren Schritt für die
12 Gleichberechtigung und die Rückgabe unnötig eingeschränkter Freiheiten. Bei Betrachtung des
13 Streitgegenstandes muss zwischen privaten und kommunalen/öffentlichen Trägern der Bäder
14 differenziert werden. Während ein privater Betreiber im Zuge des Hausrechts einiges mehr
15 festlegen kann, sind kommunale Orte als Teil der Daseinsvorsorge für alle da. Somit müssen alle
16 Hallen- bzw. Freibäder Brandenburgs, als Bäder in städtischer Hand oder unter Betreiberschaft
17 eines Vereins mit städtischer Beteiligung ihrer Verantwortung der öffentlichen Daseinsvorsorge
18 nachkommen. Die jeweils beteiligten Städte müssen im Rahmen ihrer Weisungsrechte
19 gegenüber der Bäder die Haus- bzw. Badeordnung ergänzen und sämtliche (Be-)
20 Kleidungs Vorschriften die Frauen zum Tragen eines brustbedeckenden Bikinis verpflichten fallen
21 zu lassen. Weiterhin bestehen soll die Pflicht zum Tragen einer Badehose für alle Geschlechter.

22 Zusätzlich muss ergänzt werden, dass kein Bademeister oder Aufsichtspersonal diese
23 Regulierung eigenhändig und nach eigenem Ermessen außer Kraft setzen kann/darf. Badeseen
24 und Strände im Land Brandenburg unterliegen der „Brandenburgischen

angenommen abgelehnt zurückgezogen übernommen

überwiesen an: sonstiges.....

25 Badegewässerverordnung“ (BbgBadV), die Sicherheit, Qualität und Bewirtschaftung der
26 Badegewässer regelt. Da die „Brandenburgische Badegewässerverordnung“ ein oberkörperfreies
27 Baden nicht explizit benennt muss dieses im Gesetz ergänzt werden, um möglichen
28 einschränkenden Regulierungen zuvorzukommen. Wir fordern somit die Landesregierung auf
29 unter § 14 „Ergänzende Regelung“ des BbgBadV einen etwaigen Gesetzestext zu ergänzen.
30 Sämtliche Regulierung sind als geschlechterunspezifisch zu betrachten und dementsprechend zu
31 definieren.

32 Begründung:

33 Erfolgt mündlich.